

Satzung

des

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

(Stand: 16. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Vereinsmittel	2
§ 4 Vereinsmitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Organe und Gliederung des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	3
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 13 Arbeitsgruppen	5
§ 14 Rechnungsprüfung	5
§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	5
§ 16 Inkrafttreten	5



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)"
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Der Verein ist vom Finanzamt für Körperschaften in Hamburg am 11.7.1985 als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) anerkannt worden.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist es,
 - a) den Gefährdungen und Schädigungen von Mensch und Umwelt Einhalt zu gebieten, die durch und infolge Produktion, Vertrieb, Welthandel und Einsatz von Pestiziden verursacht werden;
 - b) Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Aktionsgruppen und Personen, die mit den Zielen des Pestizid Aktions-Netzwerkes übereinstimmen, auf nationaler Ebene sowie in einem Netzwerk internationaler Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Umweltschutz. Das bedeutet
 - a) den Vorrang der fundamentalen Menschenrechte, insbesondere des Rechtes auf Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und ein menschenwürdiges Leben, sowie der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Konflikten mit wirtschaftlichen oder sonstigen politischen Interessen zu gewährleisten;
 - b) für eine internationale Gesinnung, insbesondere für die Solidarität mit den Menschen in den sog. Entwicklungsländern, einzutreten;
 - c) Alternativen zu den Methoden der chemisierten, industrialisierten Landwirtschaft und zu bestehenden nationalen und internationalen Agrar- und Handelssystemen zu entwickeln und zu fördern;
 - d) die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, Ökologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie des Gesundheitswesens und der Ernährungswissenschaften zu fördern;
 - e) die internationale und sozioökonomische Verflechtung des Pestizidproblems zu analysieren und allgemein bewusst zu machen.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
 - a) Informationsveranstaltungen, Seminare, entwicklungspolitische Bildungsarbeit und Öffentlichkeitskampagnen koordiniert und durchführt;

- b) Organisationen, Vereine, Aktionsgruppen und Personen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind, berät und unterstützt;
 - c) Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen und Verbänden wahrnimmt;
 - d) im Hinblick auf die Vereinsziele Informationen aus und zu den geförderten Wissenschaftsgebieten dokumentiert, auswertet und vermittelt;
 - e) wissenschaftliche Gutachten erstellt und in Auftrag gibt;
 - f) Forschungsaufträge vergibt und vermittelt;
 - g) Publikationen, die im Sinne des Vereinszweckes sind und die insbesondere die Ergebnisse der eigenen und in Auftrag gegebenen Forschung darstellen, veröffentlicht;
 - h) in einschlägigen Gesetzesvorschlägen und bei Gesetzesvorhaben seine Ziele nachhaltig vertritt;
 - i) über internationale, die Arbeit des Vereins betreffende Regelungen und Empfehlungen informiert, bei ihrer Erstellung oder Neufassung beratend und unterstützend tätig ist und auf ihre Durchführung und Verwirklichung drängt, sofern die Regelungen und Empfehlungen im Einklang mit den Zielen des Vereins stehen.
- 5) Angestellte, MitarbeiterInnen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach §2 Abs. 4 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes oder Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
 - 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 7) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Gruppe wer-

den, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- 2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
- 3) Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit der/des AntragstellerIn im Bereich der Vereinsziele Auskunft zu erteilen.
- 4) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten scheint. Die Gründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne Aufforderung fällig. Bei sechsmonatigem Zahlungsverzug ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod bzw. durch Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. durch Auflösung der Gruppe.
- 7) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu zahlen.
- 8) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In der Mitgliederversammlung ist dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die ihm zur Last gelegten Vorwürfe sind zu benennen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung nicht zulässig. Er ist dem Mitglied unter Angabe der zum Ausschluss führenden Gründe per Brief mitzuteilen.
- 9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Beitragsverzuges aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung zwölf Monate im Verzug ist, schriftlich gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.
- 10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten

der Vereinsmitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder erhalten den Informationsdienst des Vereins. Literatur, Dokumentationen und wissenschaftliche Untersuchungen des

Vereins stehen den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern zur Verfügung.

- 2) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
- 5) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind darüber hinaus verpflichtet, die Organe des Vereins bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

§ 6 Organe und Gliederung des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Zur Durchführung spezieller Aufgaben können die Organe des Vereins Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss von Nicht-Stimmberechtigten von der Sitzung beschließen. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 3) Soweit Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Wahlen und Abwahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Im Übrigen wird nur auf Antrag geheim abgestimmt.
- 5) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollantIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie legt die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins fest und beschließt das jährliche Arbeitsprogramm.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der/des RechnungsprüferIn;

- c) die Abnahme des Finanzberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge in einer Beitragsordnung;
- e) der Erlass einer Wahlordnung;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung politischer Belange und Positionen des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein.
Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher. Der Einladung ist ein Entwurf für eine Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Rechenschaftsbericht usw. sollten vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, die sich angemeldet haben, zur Kenntnis gegeben werden.
- 4) Jedes Mitglied (natürliche, juristische Personen und Gruppen) hat auch bei mehrfacher Vertretungsmöglichkeit (z.B. im Falle einer/eines Delegierten einer Mitgliedsgruppe, die/der gleichzeitig Einzelmitglied ist) nur eine Stimme. Juristische Personen und Organisationen werden durch ihre satzungsgemäßen Organe oder durch Delegierte vertreten.
- 5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes aktive Mitglied stellen. Die Anträge sollten mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sollten mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Wahlvorschläge für die vorgenannten Organe sind spätestens zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden natürlichen Personen, die persönliche Mitglieder oder Delegierte einer Mitgliedsorganisation sein müssen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) VertreterIn im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.
- 7) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine(n) Finanzreferenten(in).
- 8) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Finanzberichtes sowie die Vorlage des Haushaltsplanes;
 - d) der Beschluss einer Finanzordnung und die Festlegung der Richtlinien für die Erteilung, die Übernahme und Vergabe von Gutachten, für die Erteilung von Forschungsaufträgen sowie allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf.
- 3) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte eine Vereinsverwaltung einsetzen. Diese ist nur dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig. Aufgaben und Befugnisse der Vereinsverwaltung legt der Vorstand fest.
- 4) Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse aller Angestellten und MitarbeiterInnen des Vereins in jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen fest. Die Angestellten und MitarbeiterInnen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt ein Mitglied des Vorstandes nach Bedarf ein.
Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- 2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch, telegraphisch oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzungen sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, so gelten sie als aufgehoben.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, bei mehr als drei Vorständen die Mehrheit, anwesend sind.
- 4) Telefon- und Webkonferenzen gelten als ordentliche Sitzungen.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auf der nächsten Sitzung bestätigt werden muss. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, telefonisch, telegraphisch oder fernschriftlich mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden. In diesem Fall ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Arbeitsgruppen

- 1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Durchführung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Dabei müssen sich mindestens zwei Personen zur aktiven Mitarbeit verpflichten.
- 2) Nicht-Mitglieder des Vereins können in Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht mitarbeiten.
- 3) Arbeitsgruppen sind den Vereinsorganen berichtspflichtig.
- 4) Arbeitsgruppen setzen eine/n SprecherIn ein.
- 5) Von Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.
- 6) Das einsetzende Organ legt Regeln für die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe fest.

§ 14 Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die/der RechnungsprüferInnen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2) Die/der RechnungsprüferInnen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 3) Die/der RechnungsprüferInnen können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung eine/einen vereidigte/n WirtschaftsprüferIn hinzuziehen, der/die gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert wer-

den, zu der unter Angabe der vorgeschlagenen Satzungsänderung eingeladen wurde.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe der vorgeschlagenen Zweckänderung eingeladen wurde.

- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- 3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen LiquidatorInnen bestellt werden, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
- 4) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft medico international e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Hamburg-Nord ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Urform von der Gründungsversammlung am 22. September 1984 beschlossen worden. Satzungsänderungen treten mit dem Tag des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die PAN-Gründungsversammlung am 22.9.1984, geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 27.9.1986, vom 7.10.1989, vom 30.9.1995, vom 10.06.2001, vom 2.10.2004, 11. Oktober 2008 und vom 29. Oktober 2011, neugefasst am 16.04.2016

* * *